

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00002 vom 28. Mai 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2013.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00002 du 28 mai 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00002 del 28 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

X.____ ist Arzt für Allgemeinmedizin in Y.____ und als Selbständigerwerbender der Ausgleichskasse medisuisse angeschlossen.

Mit Verfügungen vom 28. September 2011 setzte die Ausgleichskasse medisuisse gestützt auf die Meldungen des kantonalen Steueramts Zürich über Erwerbseinkommen und Betriebskapital Selbständigerwerbender vom 1. September 2011 (Urk.

7/AK1, Urk.

7/AK3, Urk. 7/AK5) die persönlichen Beiträge von X.____

für die

Jahre 2007 bis 2009 fest (Urk.

7/AK2, Urk. 7/AK4, Urk. 7/AK6). Für das Jahr 2007

erhob sie aufgrund eines bei tragspflichtigen Einkommens von Fr. 429'900.-- persönliche Beiträge von Fr. 41'004.-- (inkl. Verwaltungskosten). Abzüglich der bereits in Rechnung gestellten Fr.

23'588.40 resultierte eine Beitragschuld von Fr.

17'445.60 (inkl. Verwaltungskosten), zuzüglich

Verzugszinsen (Urk. 7/AK2). Gestützt auf ein bei tragspflichtiges Einkommen

von Fr. 339'400.-- setzte sie die Beiträge für das Jahr 2008 auf Fr. 32'371.80 (inkl. Verwaltungskosten) fest, wo von unter Berücksichtigung der bereits fakturierten Beiträge noch Fr. 10'338.60

(inkl. Verwaltungskosten), zuzüglich Verzugszinsen, offen waren (Urk. 7/AK4). Ausgehend vom bei tragspflichtigen Einkommen 2009 von Fr. 345'200.-- setzte sie die persönlichen Beiträge

für dieses Jahr auf Fr. 32'925.-- (inkl. Verwaltungskosten), zuzüglich Verzugszinsen, fest. Nachdem für das Beitragsjahr 2009 bereits Fr. 33'819.60 in Rechnung gestellt worden waren, resultierte ein Guthaben des Versicherten von Fr. 1'029.60 (Urk. 7/AK6). Gegen diese Verfügungen erhob

X.____ am 2

E. 6

S. 2-3).

Mit Gerichtsverfügung vom 20. Februar 2013 (Urk. 8) wurde ein zweiter Schriftwechsel angeordnet und dem Beschwerdeführer insbesondere aufgegeben, sich zum möglichsten

reformatio in peius hinsichtlich der Beiträge für das Beitragsjahr 2008 zu äussern.

Innert angesetzter Frist ging keine Replik des Beschwerdeführers ein, was der Beschwerdegegnerin mit Mitteilung vom 15. April 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Strittig und zu prüfen sind die beitragspflichtigen Einkommen des Beschwerdeführers in den Beitragsjahren 2007 bis 2009. 2.

2.1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden Beiträge erhoben (Art. 3 und 8 f. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]; Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]; Art. 26 und 27 Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft [EOG]). Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) werden die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für jedes Beitragsjahr festgesetzt, wobei das Kalenderjahr als Beitragsjahr gilt. Die Beiträge bemessen sich aufgrund des Einkommens nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres und des am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierten Eigenkapitals.

Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV). Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspricht.

Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuer taxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren

zu wahren (BGE 110 V 83 E. 4 und 370 f., 106 V 129 E.
1, 102 V 27 E.

3a; AHI 1997 S. 25 E. 2b mit Hinweis). 2.2

Gemäss Art.

E. 9

Abs.

4 AHVG gemeldet (vgl. Schlussbestimmung der Änderung des AHVG vom 17.
Juni 2011). 3.

Das Steueramt des Kantons Zürich teilte der Beschwerdegegnerin am 28. Januar 2013 mit,
dass bezüglich des Beitragsjahres 2007 vom Praxisertrag

von Fr. 436'684.-- AHV-Beiträge von Fr. 37'738.-- (gemäss Steuereinschätzungsentscheid
) sowie die Hälfte der ordentlichen BVG-Beiträge von Fr.

32'693.-- (gemäss Steuereinschätzungsentscheid) abzuziehen seien, was ein Reineinkommen
2007 des Beschwerdeführers von Fr. 366'253.-- ergebe. Zusätzlich meldete die
Steuerbehörde einen BVG-Einkauf 2007 von Fr. 50'000.-- (Urk. 7/AK8). Die hinsichtlich
des Beitragsjahres 2008 – mit Steuermeldung vom 1. September 2011 – gemeldeten Zahlen
(Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit: Fr. 348'090.--

und im Betrieb arbeitendes Kapital von Fr. 181'000.--, Urk. 7/AK3) seien korrekt. Die
AHV-Beiträge und die Hälfte der ordentlichen BVG-Beiträge seien bereits in der
Praxisrechnung verbucht worden. Der Beitrag zum BVG-Einkauf 2008
zufolge sei dieser Einkauf als unselbständig Erwerbender getätigt worden.

Dieser sei bei der ersten Steuermeldung (vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.